

BVGer E-6293/2018 vom 24. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6293_2018

FR: TAF E-6293/2018 du 24 avril 2019

IT: TAF E-6293/2018 del 24 aprile 2019

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Am 1. Januar 2019 wurde ferner das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b aArt. 1 AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen.

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Beweismittel abstützen, welche erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; vgl. BVGE 2013/22).

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.7.4 und 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.2

Vorliegend wurde lediglich beantragt, es sei die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen. Zum einen würden beim Beschwerdeführer keine begünstigenden Umstände vorliegen. Zum andern sei - auch in Kabul - von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen.

E. 4.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist.

E. 4.4

Bezüglich der allgemeinen Lage in Afghanistan hat das Bundesverwaltungsgericht nach eingehender Lageanalyse in dem als Referenzurteil publizierten Entscheid D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 festgestellt, seit dem letzten Länderurteil des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2011 (vgl. BVGE 2011/7) ergebe sich eine deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage über alle Regionen hinweg und es bestünden derart schwierige humanitäre Bedingungen in weiten Teilen Afghanistans, dass die Situation als existenzbedrohend im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren sei. Der Wegweisungsvollzug sei deshalb als unzumutbar zu beurteilen. Von dieser allgemeinen

Feststellung könne im Falle der Hauptstadt Kabul ab-gewichen werden, falls besonders begünstigende Faktoren gegeben seien. Würden solche besonders begünstigenden Faktoren vorliegen, was insbesondere bei alleinstehenden, gesunden Männern mit einem tragfähigen Beziehungsnetz, einer Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation der Fall sei, sei der Wegweisungsvollzug als zumutbar zu qualifizieren (vgl. Referenzurteil des BVerG D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 E. 8.4). Es ist nicht zu verkennen, dass im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen im Oktober 2018 die Gewalt - auch in Kabul - zugenommen hat, was periodisch immer wieder geschieht, indes an der dargelegten Rechtsprechung nichts zu ändern vermag.

E. 4.5

Das Argument, der Beschwerdeführer verfüge über kein tragfähiges Beziehungsnetz in Kabul, weil seine Eltern nicht mehr in dieser Stadt wohnen würden, wurde erstmals am 5. Februar 2018 auf Beschwerdestufe geltend gemacht und dementsprechend im Urteil des BVerG D-5556/2017 vom 9. Juli 2018 behandelt (vgl. ebenda E. 8.4.7). Die neu - das heisst nach diesem Urteil - entstandenen Beweismittel, welche mit dem vorliegenden Wiedererwägungsgesuch eingereicht wurden, sollen belegen, dass die Familie seit dem Jahr 2016 bis zum (...) 2018 in Quartier E. _____ - dem (...) der Stadt - gelebt und danach die Stadt verlassen habe. Diese Beweismittel sind nicht geeignet, einen Wohnortwechsel in den Iran, wie vom Beschwerdeführer behauptet, glaubhaft zu machen. Dabei fällt zum einen auf, dass die Bestätigung des "Area Attorney" vom (...) 2018 nicht genau von denselben Aufenthaltsdaten der Familienmitglieder ([...] 2016 bis [...] 2018) ausgeht wie die Bestätigung der Auflösung des Mietvertrags der Wohnung (die Familie habe am [...] 2016 einen Vertrag für zwei Jahre unterschrieben, indes die Wohnung schon am [...] 2018 verlassen). Beiden ist hingegen die Bestätigung derselben Aufenthaltsdauer an diesem Ort von (...) Monaten und (...) Tagen zu entnehmen. Zum andern fällt auf, dass das SRK offenbar nicht mit einer Suche der Familienmitglieder im Iran beauftragt worden ist (vgl. Eingabe vom 27. November 2018), obschon sich diese gemäss Beschwerdeführer dort aufhalten sollen. Auch die unbewiesene Behauptung, die Familie habe ihre Möbel verkauft, was sie bei einem Wohnungswechsel innerhalb Kabuls nicht getan hätten, führt nicht zu einem anderen Schluss. Demzufolge sind die neu, das heisst nach dem letzten Entscheid entstandenen Beweismittel als nicht erheblich zu bezeichnen. Es ist daher weiterhin davon auszugehen, dass sich Familienmitglieder des Beschwerdeführers in Kabul befinden, die - wie das Bundesverwaltungsgericht bereits festgestellt hat (vgl. Urteil des BVerG D-5556/2017 vom 9. Juli 2018 E. 8.4.7) - in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Damit ist von einem tragfähigen Beziehungsnetz, einer Möglichkeit zur Sicherung des Existenzminimums und einer gesicherten Wohnsituation auszugehen.

E. 4.6

Es bleiben lediglich im Rahmen einer Gesamtwürdigung die vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Lichte des Referenzurteils des BVerG D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 zu prüfen.

E. 4.6.1

Im Wiedererwägungsgesuch vom 24. August 2018 wurde diesbezüglich (erstmalig) festgehalten, dass die aktuelle Situation den Beschwerdeführer psychisch überbeanspruche, weshalb er seinen Hausarzt aufgesucht habe. Dessen beigelegten Bericht vom (...) 2018 ist ein Verdacht auf Depression und Posttraumatischer Belastungsstörung zu entnehmen. Der

Hausarzt habe den Beschwerdeführer beim H._____ angemeldet, wo er gemäss einer elektronischen Mitteilung der behandelnden Psychologin vom (...) 2018 am 30. August 2018 eine ambulante Behandlung angefangen habe. Der Beschwerdeführer leide an einer schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome und benötige eine integriert psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung von ungefähr drei bis sechs Monaten; gleichzeitig sei seine antidepressive Medikation eingestellt worden (B6). Am 14. November 2018 sei der Beschwerdeführer notfallmässig und freiwillig aufgrund zunehmender Suizidalität in die Klinik der H._____ eingetreten. Er habe über diverse Ängste (Angst vor Ausschaffung, Zukunfts- und Verlustängste) - verbunden mit akuten Suizidgedanken - und einer ausgeprägten Schlafstörung geklagt. Es wurde wiederum eine Posttraumatische Belastungsstörung sowie eine schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome diagnostiziert (vgl. ärztliche Berichte vom [...] und [...] 2018). Am 31. Dezember 2018 sei der Beschwerdeführer aufgrund fehlender Selbstgefährdung aus dem stationären Rahmen wieder ausgetreten. Bei Austritt sei der psychische und somatische Zustand stabil gewesen. Der Beschwerdeführer habe vom milieutherapeutischen Ansatz profitieren können (wie Sport, Ergotherapie, Kunst, Kochen usw.) und erhalte Medikamente, um die Ängste zu mindern und die Schlafstörungen zu behandeln (vgl. Abschlussbericht der H._____ vom [...] 2018). Gemäss Eingabe der Rechtsvertretung vom 9. Januar 2019 werde der Beschwerdeführer in wöchentlichen Gesprächen psychologisch weiterbehandelt.

E. 4.6.2

Aus der elektronischen Korrespondenz der behandelnden Psychologin vom (...) 2018 geht hervor, dass der negative Asylentscheid sowie diverse Angstgefühle (vgl. Abschlussbericht vom (...) 2018 von J._____ [Psychologin, H._____]) ein wesentlicher aufrechterhaltender Faktor für die Depression des Beschwerdeführers darstellt. Diese Annahme wird durch den Umstand gestützt, dass der Gesundheitsfaktor als Vollzugshindernis erst nach der Bestätigung des abweisenden Erstentscheides der Vorinstanz durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts geltend gemacht wurde (vgl. Urteil des BVer E-5556/2017 vom 9. Juli 2018). Die Wiedervereinigung des Beschwerdeführers mit seiner Familie könnte somit positive Auswirkungen auf seinen Gesundheitszustand haben, zumal die Unsicherheit über seinen Asylstatus mit vorliegendem Urteil beseitigt wird. Der Beschwerdeführer - der sich gemäss dem Abschlussbericht vom (...) 2018 glaubhaft von der Suizidalität distanziert hat - benötigt derzeit offenbar nur noch eine Gesprächstherapie und Medikamente gegen Ängste und Schlafstörungen. Mit Hilfe der Therapeutin kann er sich sodann gezielt auf die Rückkehr vorbereiten. Zudem kann er bei Bedarf medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG i.V.m. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Nach dem Gesagten ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung davon auszugehen, dass eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kabul in den Kreis seiner (wohlhabenden) Familie (vgl. E. 4.5) zu einer Verbesserung seines Gesundheitszustandes und Genesung führen wird (vgl. Urteil des BVer D-5872/2017 vom 5. Juni 2018 E. 10.4.4). Sollte der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr noch psychiatrische Unterstützung benötigen, besteht in Kabul gemäss der Länderanalyse der SFH (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung vom 5. April 2017) die Möglichkeit, sich an zwei staatlichen Spitälern psychiatrisch behandeln zu lassen. Überdies ist vorliegend davon auszugehen, dass allfällige finanzielle Mittel für die Behandlung in einer von mehreren privaten Einrichtungen (wie beispielsweise Shefa Curative Clinic, Nademi Hospital und Syed

Jamaludin Hospital, welche ebenfalls eine begrenzte Kapazität psychiatrischer, psychotherapeutischer und suchtherapeutischer Behandlungen anbieten) ebenfalls vorhanden wären.

E. 4.6.3

Im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung ist dem Umstand der fragilen Gesundheitssituation des Beschwerdeführers in angemessener Weise Rechnung zu tragen, indem geeignete medizinische Massnahmen getroffen werden und eine adäquate Betreuung (beispielsweise durch medizinisches Fachpersonal) sichergestellt wird.

E. 4.7

In Bestätigung des Urteils des BVGer E-5556/2017 vom 9. Juli 2018 und der angefochtenen Verfügung liegen in Würdigung der gesamten Umstände auch aus heutiger Sicht besonders begünstigende Faktoren im Sinne der Rechtsprechung vor (vgl. Referenzurteil des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017), womit der Vollzug der Wegweisung nach Kabul als zumutbar zu qualifizieren ist.

E. 4.8

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren nicht gelungen ist, den Wegweisungsvollzug nach Kabul als unzumutbar erkennen zu lassen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Verfügung vom 19. Dezember 2018 gutgeheissen. Da aufgrund der Akten nicht davon auszugehen ist, dass sich die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers seither geändert hätten, ist dieser nach wie vor als bedürftig zu erachten. Es sind daher keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.